

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00815 \ 11 \ V

Amt 60 Bauverwaltungs-, Hoch- und Tiefbauamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Brücken

Eitorf, den 14.03.2002

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Ausschuss für Planung und Verkehr am 11.04.02

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 13.05.02

Tagesordnungspunkt:

**Aufhebung Vorkaufrechtssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.1,
Eitorf-West II (Gebiet Grundschule Harmonie)**

Beschlussvorschlag:

Der APV empfiehlt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:
Die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.1, Eitorf-West II vom 24.12.1992 wird aufgehoben.

Begründung:

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat am 16.12.1992 für das Gebiet des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12.1 Eitorf-West II eine Vorkaufrechtssatzung beschlossen.

Nachdem nunmehr das Umlegungsverfahren und der Bebauungsplan rechtskräftig sind, kann die Vorkaufrechtssatzung aufgehoben werden. Entsprechende Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch stehen der Gemeinde nunmehr aufgrund des rechtsgültigen Bebauungsplanes zu.

Satzung

der Gemeinde Eitorf über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht im Plangebiet des Beb.-Planes Nr. 12.1, Eitorf-West II (Bereich Grundschule Harmonie)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Vorkaufsrecht der Gemeinde im Gebiet des Beb.-Planes Nr. 12.1, Eitorf-West II (Bereich Grundschule Harmonie) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.